

8. Mistrades

- 8.1. Die Parteien vereinbaren ein Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Misttrade“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Misttrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- 8.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Vertrag über die Nutzung des elektronischen Wertpapierhandelssystems CATS-OS enthaltene Mistraderegulation auch für den Telefonhandel gilt. Ein solcher Telefonhandel liegt vor, wenn per Telefon Geschäftsabschlüsse getätigt werden, die grundsätzlich – das heißt, abgesehen von besonderen Umständen des Einzelfalls wie zum Beispiel technischer Störungen - auch via CATS-OS getätigt werden können.
- 8.3. Ein Misttrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund
- eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Intermediärs oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises erheblich und offenkundig (Ziffer 8.4) vom Referenzpreis (Ziffer 8.5) abweicht.
Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- 8.4. Vorbehaltlich Ziffer 8.8 und 8.9 liegt eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis vor
- 8.4.1. bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
- bei einem Referenzpreis > 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mehr als 2,50€ oder mindestens 10% beträgt.
 - bei einem Referenzpreis ≤ 0,40 EUR, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mehr als 0,10€ oder mindestens 20% beträgt.
Zusätzlich muss die Abweichung mindestens 3 Ticks betragen.
- 8.4.2. bei Geschäftsabschlüssen in prozentnotierten Wertpapieren
- bei einem Referenzpreis > 101,50%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 4% beträgt;
 - bei einem Referenzpreis ≤ 101,50% und > 60%, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 3% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;

- bei einem Referenzpreis $\leq 60\%$ und $> 30\%$, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 2% und mindestens 4% des Kurswertes beträgt;
- bei einem Referenzpreis $\leq 30\%$, wenn die Abweichung mindestens 2% von dem Referenzpreis beträgt.

8.5. Referenzpreis

Als „Referenzpreis“ gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.

„Referenzstelle“ ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Der festgestellte Referenzpreis ist für beide Parteien bindend.

8.6. Form und Frist der Geltendmachung

Das Aufhebungsverlangen kann nur von der jeweiligen Partei selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist vorbehaltlich Ziffer 8.8 unverzüglich telefonisch voranzukündigen und innerhalb einer Frist von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei in Textform - elektronisch oder per Telefax - zu erklären, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Wird das aufzuhebende Geschäft nach 20 Uhr abgeschlossen, verlängert sich diese Frist bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preise und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

8.7. Verlängerung der Frist

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis mindestens EUR 20.000,- übersteigt, kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages für das jeweilige Wertpapier erklärt werden.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von EUR 20.000,- ist für die Verlängerung der Frist des Aufhebungsverlangens bis 11:00 Uhr nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch

die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

- 8.8. Ein Aufhebungsrecht besteht im grundsätzlich nicht für Geschäfte nach Ziffer 8.4., wenn das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 1.000,- liegt. Das Erreichen der in Satz 1 genannten Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung des Aufhebungsrechts nicht maßgeblich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der durch die fehlerhafte Preisfeststellung begünstigte Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.
- 8.9. Der Intermediär darf keine Verkaufsaufträge für Wertpapiere über CATS-OS geben, wenn sein Auftraggeber nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesem Wertpapier verfügt (Short-Selling-Verbot). Der Intermediär ist verpflichtet, dies durch den Einsatz entsprechender technischer Mittel bei der Auftragseingabe durch den Auftraggeber und der Auftragsabwicklung sicherzustellen. Wenn die WestLB einen schuldhaften Verstoß gegen dieses Verbot nachweisen kann, wird der Intermediär alle der WestLB hieraus entstehenden Schäden ersetzen. Der Intermediär wird der WestLB auf Verlangen alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können, soweit dies nicht gegen das Bankgeheimnis oder datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- 8.10. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch Stornierung der Schlussnote, bzw. durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der WestLB und dem Intermediär. Die Kosten der Geschäftsaufhebung trägt der Verursacher.
- 8.11. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden die WestLB und der Intermediär jeweils selbst tragen.
- 8.12. Die Geltendmachung weiterer sich aus der Geschäftsaufhebung ergebener Schäden bleibt vorbehalten. Die Vereinbarung des vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- 8.13. Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 150,- pro Meldung zu bezahlen. Der Betrag ist fünf Tage nach der Meldung fällig und zahlbar.
- 8.14. Die Regelungen des § 122 BGB gelten analog.